

## Fall 4: **Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung**

### *Sachverhalt:*

Die JOGU Automotive GmbH, Mainz, erwirbt zum 31. 12. 2018 von einem Großaktionär 75% der Aktien (= 750 000 Stück) der ADS Motoren AG, Rüsselsheim, für einen Kaufpreis i. H. v. 31 500 TEuro. Die übrigen 25% der Aktien der ADS Motoren AG (= 250 000 Stück) bleiben im Streubesitz und werden mit regelmäßig hohen Umsätzen im Freiverkehr der Frankfurter Börse gehandelt. Der Aktienkurs lag zum letzten Handelstag am 30. 12. 2018 bei 38 Euro. Bei der Transaktion wurde vertraglich vereinbart, dass die JOGU Automotive GmbH den Jahresüberschuss der ADS Motoren AG in 2018 anteilig miterwirbt.

Da sich die JOGU Automotive GmbH im Rahmen des strategischen Zukaufs anfangs für mehrere Unternehmen interessierte, wurden für den Auswahlprozess diverse Bewertungs- und Due-Diligence-Gutachten von externen Beratern eingeholt, deren Honorare sich auf 600 TEuro aufsummieren. Hierüber hinaus sind mit dem Einstieg der JOGU Automotive GmbH bei der ADS Motoren AG neben dem eigentlichen Kaufpreis Provisionen an eine Investmentbank i. H. v. 500 TEuro angefallen.

Zur Einbeziehung in den (Teil-)Konzernabschluss der JOGU Automotive GmbH ist für die ADS Motoren AG zum 31. 12. 2018 erstmals eine Kapitalkonsolidierung nach HGB bzw. IFRS durchzuführen. Hierfür stehen die Handelsbilanz II (HB II) der JOGU Automotive GmbH zum 31. 12. 2018 nach HGB (vgl. Tabelle 2 auf S. 20) und die HB II der ADS Motoren AG zum 31. 12. 2018 nach HGB (vgl. Tabelle 25 auf S. 125) zur Verfügung. Um die Unterschiede bei der Erstkonsolidierung nach HGB und IFRS stärker zu verdeutlichen, sind für die Aufgabenbearbeitung einheitlich die beiden HB II nach HGB heranzuziehen.

Zum 31. 12. 2018 werden die in Tabelle 26 auf S. 125 aufgeführten stillen Reserven und Lasten bei der ADS Motoren AG identifiziert.

Bei dem Markenrecht handelt es sich um ein eingetragenes Recht an der von der ADS Motoren AG etablierten Marke „ADS C.A.R. Tools“, unter welcher ursprünglich eigenständig Produkte im Bereich Kfz-Werkzeuge vertrieben wurden. Da sich die Gesellschaft aus diesem Produktbereich schon seit Längerem zurückgezogen hat, wurde das Recht an der weltbekannten Marke an einen konzernexternen Automobilzulieferer lizenziert.

Die ADS Motoren AG ist derzeit Beklagte in einem Produkthaftungsprozess über 10 000 TEuro. Die Geschäftsleitung hält die Ansprüche des Klägers für

**Tabelle 25:** HB II der ADS Motoren AG zum 31. 12. 2018 und 2019 nach HGB

	31. 12. 2019 TEuro	31. 12. 2018 TEuro
<b>Aktiva</b>		
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	8 600	7 500
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Gebäude	12 600	14 000
2. Technische Anlagen und Maschinen	18 000	22 500
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Vorräte	20 100	16 800
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13 500	8 000
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	1 000	0
3. Sonstige Vermögensgegenstände	7 500	9 100
III. Flüssige Mittel	2 500	1 200
<b>Bilanzsumme</b>	<b>83 800</b>	<b>79 100</b>
<b>Passiva</b>		
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	10 000	10 000
II. Kapitalrücklage	1 000	1 000
III. Gewinnrücklagen	5 700	1 200
IV. Jahresüberschuss	7 500	4 500
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	5 160	6 000
2. sonstige Rückstellungen	20 640	24 000
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	24 500	27 200
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7 800	5 200
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	1 500	0
<b>Bilanzsumme</b>	<b>83 800</b>	<b>79 100</b>

**Tabelle 26:** Stille Reserven und Lasten der ADS Motoren AG (in TEuro)

Bilanzposten	Buchwert	Beizulegender Zeitwert	Stille Reserven (+) und Lasten (-)
Stammkundenbeziehungen	0	2 000	+ 2 000
Markenrecht	0	500	+ 500
Grundstücke	2 500	14 000	+ 11 500
Technische Anlagen	12 500	17 000	+ 4 500
Vorräte	16 800	18 300	+ 1 500
Produktthaftungsprozess	0	1 000	- 1 000

unbegründet und geht nicht von einer Verurteilung aus. Die Sichtweise wird durch die Stellungnahme einer auf Produkthaftung spezialisierten Anwaltskanzlei gestützt. Hieraus geht hervor, dass lediglich mit einer Wahrscheinlichkeit von 10 % mit einer Verurteilung zu rechnen ist.

Die ADS Motoren AG zerfällt in der neuen Konzernstruktur in die eigenständigen Geschäftsfelder „Hybridantrieb“ und „Elektroantrieb“, die jeweils

- eine zahlungsmittelgenerierende Einheit (ZGE) i. S. v. IAS 36,
- ein Segment i. S. v. DRS 3 bzw. IFRS 8 sowie
- die niedrigste Ebene im internen Berichtssystem des JOGU-Teilkonzerns, auf der ein Geschäfts- oder Firmenwert für interne Managementzwecke überwacht wird,

darstellen. Im Rahmen der HGB-Bilanzierung folgt die JOGU Automotive GmbH der Empfehlung nach DRS 23.85, den Geschäfts- oder Firmenwert auf Geschäftsfelder aufzuteilen. Im Rahmen der IFRS-Bilanzierung hat die JOGU Automotive GmbH die Pflicht nach IAS 36, den Geschäfts- oder Firmenwert auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZGE) aufzuteilen. Für die Schlüsselung auf die Geschäftsfelder bzw. ZGE liegen die folgenden Informationen vor:

- Bei der Aufteilung der Gesamt-Anschaffungskosten der Anteile der JOGU Automotive GmbH an der ADS Motoren AG nach HGB wird dem Geschäftsfeld „Hybridantrieb“ ein Teil i. H. v. 26 500 TEuro und dem Geschäftsfeld „Elektroantrieb“ ein Teil i. H. v. 5 500 TEuro zugeordnet.
- Bei der Aufteilung des Neubewerteten Nettovermögens der ADS Motoren AG nach HGB auf die Geschäftsfelder wird dem Geschäftsfeld „Hybridantrieb“ ein Teil i. H. v. 29 000 TEuro und dem Geschäftsfeld „Elektroantrieb“ ein Teil i. H. v. 5 700 TEuro zugeordnet.
- Die JOGU Automotive GmbH verspricht sich von dem Unternehmenszusammenschluss Synergieeffekte, die erwartungsgemäß direkt bei der ADS Motoren AG entstehen werden. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die Geschäftsfelder „Hybridantrieb“ und „Elektroantrieb“ voraussichtlich im Verhältnis 80:20 von den künftigen Synergieeffekten profitieren werden.

*Aufgabenstellung:*

- *Identifizieren Sie den Erwerber und bestimmen Sie den Zeitpunkt der Erstkonsolidierung sowohl nach HGB als auch nach IFRS!*
- *Ermitteln Sie den Wertansatz der der JOGU Automotive GmbH gehörenden Anteile (Beteiligungsbuchwert) bzw. die Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses sowohl nach HGB als auch nach IFRS! Welche buchungstechnische Konsequenz ergibt sich aus einem eventuel-*

len Abweichen des Beteiligungsbuchwerts von den Anschaffungskosten des Unternehmenszusammenschlusses nach IFRS?

- *Ermitteln* Sie das *neubewertete Eigenkapital* der ADS Motoren AG in der Neubewertungsbilanz (HB III) sowohl nach HGB als auch nach IFRS! Geben Sie jeweils die Buchungssätze an, die zur Anpassung der HB II an die HB III erforderlich sind!
- Führen Sie die *Erstkonsolidierung* durch und *berechnen* Sie den *Unterschiedsbetrag* sowohl nach HGB als auch nach IFRS! Geben Sie jeweils die Buchungssätze an! Gehen Sie bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags nach IFRS differenziert nach der Purchased-Goodwill-Methode und der Full-Goodwill-Methode vor! Geben Sie den Buchungssatz zur Aufstockung des Geschäfts- oder Firmenwerts bei der Full-Goodwill-Methode nach IFRS an!
- *Verteilen* Sie den *Geschäfts- oder Firmenwert* aus der Erstkonsolidierung nach HGB in Einklang mit DRS 23 *auf Geschäftsfelder*! *Verteilen* Sie den *Geschäfts- oder Firmenwert* aus der Erstkonsolidierung nach IFRS *auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten (ZGE)* in Abhängigkeit davon, ob die Purchased-Goodwill- oder die Full-Goodwill-Methode angewandt wird!

Latente Steuern sind nicht zu berücksichtigen.

## I. Rechtliche Grundlagen, Zweck und Ablauf der Kapitalkonsolidierung nach HGB und IFRS

Im HGB ist die Kapitalkonsolidierung in den §§ 301, 307 und 309 geregelt. Zu deren Auslegung ist DRS 23 „Kapitalkonsolidierung (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss)“ heranzuziehen. In den IFRS sind die einschlägigen Regelungen in IFRS 10 „Consolidated Financial Statements“ und IFRS 3 „Business Combinations“ verankert.

Ausgangspunkt für die Kapitalkonsolidierung ist der Summenabschluss, der sich aus der (Quer-)Addition der vereinheitlichten und ggf. in Euro umgerechneten Einzelabschlüsse der in den Konzernabschluss einzubeziehenden Unternehmen ergibt (§ 300 Abs. 1 S. 1 HGB, IFRS 10.B86 (a)). Im Summenabschluss wird das Eigenkapital des Tochterunternehmens doppelt erfasst. Zum einen wird es über den Einzelabschluss des Tochterunternehmens in Form der einzelnen Aktiva und Passiva und zum anderen über den Einzelabschluss des Mutterunternehmens in Form der Beteiligung an dem Tochterunternehmen berücksichtigt. Diese Doppelzählung widerspricht der Vorgabe des § 297 Abs. 3 S. 1 HGB bzw. des IFRS 10.A, nach der der Konzernabschluss die einbezogenen Konzernunternehmen als ein einziges Un-

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

ternehmen darzustellen hat. Ziel der Kapitalkonsolidierung ist es, die innerkonzernlichen Eigenkapitalverflechtungen zu beseitigen.<sup>214</sup> Hierzu wird die Beteiligung des Mutterunternehmens mit den korrespondierenden anteiligen Eigenkapitalposten des Tochterunternehmens verrechnet (§ 301 Abs. 1 S. 1 HGB, IFRS 10.B86 (b)). Chronologisch und technisch kann die Kapitalkonsolidierung in die Phasen der Erst-, Folge- und Endkonsolidierung unterteilt werden.<sup>215</sup> Die Erstkonsolidierung umfasst die erstmalige ergebnisneutrale Saldierung des Beteiligungswerts gegen das anteilige neubewertete Eigenkapital des Tochterunternehmens sowie die Ermittlung eines aus dieser Saldierung ggf. verbleibenden Unterschiedsbetrags.<sup>216</sup>

Die Kapitalkonsolidierung hat gem. § 301 HGB und IFRS 3.4 unter Anwendung der Erwerbsmethode zu erfolgen.<sup>217</sup> Während die Erwerbsmethode nach § 301 HGB in Form der vollständigen Neubewertungsmethode<sup>218</sup> durchzuführen ist, darf die Erwerbsmethode nach IFRS 3.18 f. zusätzlich in Form der Full-Goodwill-Methode angewandt werden. Die Erwerbsmethode beruht auf der Vorstellung, dass nicht die Einheit „Tochterunternehmen“, sondern vielmehr dessen Vermögensgegenstände bzw. Vermögenswerte und Schulden durch den Konzern einzeln erworben wurden (Einzelerwerbsfiktion). In der Konsequenz werden die übernommenen Vermögensgegenstände bzw. Vermögenswerte und Schulden nicht mit den Buchwerten aus dem Einzelabschluss des Tochterunternehmens, sondern mit den fiktiven Anschaffungskosten aus Sicht des erwerbenden Mutterunternehmens in den Konzernabschluss einbezogen.<sup>219</sup>

Die Erstkonsolidierung nach der Erwerbsmethode verläuft typischerweise in mehreren aufeinander aufbauenden Schritten. Im ersten Schritt sind Erwerber und Erwerbszeitpunkt zu bestimmen. Danach werden die in der HB II angepassten Vermögensgegenstände bzw. Vermögenswerte und Schulden des erworbenen Unternehmens in der HB III vollständig neubewertet. Hierbei kommt es zur Aufdeckung der stillen Reserven und Lasten. Im nächsten Schritt werden die HB III des erworbenen Unternehmens und die HB II des erwerbenden Unternehmens durch Addition zum Summenabschluss zusammengefasst. Hierauf aufbauend wird die Beteiligung des Mutterunternehmens gegen das anteilige neubewertete Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet und ein ggf. verbleibender Unterschiedsbe-

---

214 Vgl. IDW (Hrsg.), WP Handbuch (2017), G 382.

215 Die Folgekonsolidierung wird in Fall 5 und die Endkonsolidierung in Fall 6 behandelt.

216 Vgl. *Busse von Colbe* u. a., Konzernabschlüsse (2010), S. 209.

217 Die im HGB ursprünglich in bestimmten Fällen ebenfalls zulässige Interessenzusammenführungsmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft. Vgl. BT-Drucks. 16/10067 v. 30. 7. 2008, S. 82 f.

218 Die im HGB ursprünglich ebenfalls zulässige Buchwertmethode wurde durch das BilMoG abgeschafft. Vgl. BT-Drucks. 16/10067 v. 30. 7. 2008, S. 80.

219 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 2. Zur Einzelerwerbsfiktion ebenso *Ordeltjeide*, Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode (Teil I), WPg 1984, S. 237 (S. 240).

trag ermittelt. Da sich im Regelfall Beteiligungsbuchwert und anteiliges neubewertetes Eigenkapital nicht in derselben Höhe einander gegenüberstehen, ergibt sich bei der Verrechnung üblicherweise eine positive (Beteiligungsbuchwert > anteiliges neubewertetes Eigenkapital) oder negative Differenz (Beteiligungsbuchwert < anteiliges neubewertetes Eigenkapital). Hierbei stellt eine positive Differenz einen Geschäfts- oder Firmenwert („goodwill“) und eine negative Differenz einen passiven bzw. negativen Unterschiedsbetrag („excess“) dar. Im Fall der Beteiligung von Minderheitsgesellschaftern am Tochterunternehmen (auch andere Gesellschafter, nicht beherrschende Gesellschafter oder einfach Minderheiten genannt) sind deren Anteile am neubewerteten Eigenkapital in einem weiteren Schritt in einen Ausgleichsposten im Konzerneigenkapital einzustellen. Bei Anwendung der Full-Goodwill-Methode ist zudem der Anteil der Minderheitsgesellschafter am Geschäfts- oder Firmenwert aufzudecken.<sup>220</sup>

## II. Lösung nach HGB

### 1. Bestimmung des Erwerbers und des Zeitpunkts der Erstkonsolidierung

#### a) Theoretische Grundlagen

Seit der Reform des HGB durch das BilMoG ist für die Kapitalkonsolidierung allein die Erwerbsmethode zulässig. Diese setzt voraus, ein erwerbendes und ein erworbenes Unternehmen zu bestimmen. Die Unterscheidung hat große Bedeutung, da die Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten<sup>221</sup> des erworbenen Unternehmens im Zuge der Erstkonsolidierung neubewertet werden, wohingegen die des erwerbenden Unternehmens mit ihren Buchwerten fortgeführt werden (§ 301 Abs. 1 und 2 HGB). Im Einzelfall kann je nach Betrachtungsweise die Identifizierung eines Erwerbers schwierig sein und zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. So muss nicht immer dasjenige Unternehmen, das die Anteile an einem anderen Unternehmen erworben hat und formalrechtlich als Mutterunternehmen anzusehen ist, auch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise der Erwerber sein. Im Unterschied zu den IFRS sorgt das HGB insofern für Rechtsklarheit, als bei der Identifizierung des Erwerbers ausschließlich auf das formalrechtliche Kriterium eines Mutter-Tochter-Verhältnisses i. S. v. § 290 HGB abge-

<sup>220</sup> Vgl. *Küting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 287–292; *Lüdenbach/Hoffmann/Freiberg* (Hrsg.), *Haufe IFRS Kommentar* (2018), § 31, Rn. 14.

<sup>221</sup> Z. B. ein aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung (§ 246 Abs. 2 S. 2 und 3 HGB). Vgl. *Boecker*, in: *Pelka/Petersen* (Hrsg.), *Beck'sches Steuerberater-Handbuch 2017/2018* (2017), Bd. B, Rn. 984; *Reiner/Haußer*, in: *Schmidt/Ebke* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch* (2013), § 266 HGB, Rn. 87 f.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

stellt wird.<sup>222</sup> Hiernach gilt dasjenige Unternehmen regelmäßig als Erwerber, das die Anteile an dem anderen Unternehmen hält.

Der Erstkonsolidierungszeitpunkt und somit der Zeitpunkt zur Bestimmung der Wertansätze für die übernommenen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten ist nach § 301 Abs. 2 S. 1 HGB der „Zeitpunkt [...], zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist“. Werden die Anteile zu verschiedenen Zeitpunkten im Rahmen eines sog. sukzessiven Anteilserwerbs erworben, so entsteht das Mutter-Tochterverhältnis erst mit Erwerb derjenigen Anteilstranche, die den Kontrollübergang begründet (DRS 23.9).

Weicht der Erstkonsolidierungszeitpunkt vom Abschlussstichtag des Tochterunternehmens ab, empfiehlt DRS 23 die Aufstellung eines Zwischenabschlusses zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (DRS 23.11). Der bloße Empfehlungscharakter ist der Tatsache geschuldet, dass ein zusätzliches verbindliches unterjähriges Berichtselement aus den gesetzlichen Regelungen nicht ableitbar ist (DRS 23.B5). Gleichwohl sind in diesem Fall die Dokumentation des Mengengerüsts sowie die Trennung von erworbenem, d. h. in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehendem, und nach dem Erstkonsolidierungszeitpunkt erwirtschaftetem Jahresergebnis unabdingbar.<sup>223</sup> Sofern auf die Aufstellung eines Zwischenabschlusses verzichtet wird, ist zumindest auf mehr oder weniger starke Vereinfachungen unter Beachtung der Verlässlichkeit zurückzugreifen, die von einem zeitnah um den Erstkonsolidierungszeitpunkt aufgestellten Monats- bzw. Quartalsabschluss bis hin zur Erstellung eines Inventars zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung und zur Abgrenzung des konsolidierungspflichtigen Ergebnisses durch eine statistische Rückrechnung aus dem Jahresabschluss des Tochterunternehmens reichen können (DRS 23.11 ff.).<sup>224</sup>

Kann das Mengen- und Wertgerüst des zu konsolidierenden Reinvermögens zum Erwerbszeitpunkt nur vorläufig ermittelt werden, so wird die Kapitalkonsolidierung nach § 301 Abs. 2 S. 2 HGB zunächst auf dieser Grundlage durchgeführt und muss bei besseren Erkenntnissen innerhalb von zwölf Monaten ergebnisneutral retrospektiv angepasst werden (DRS 23.77 f.). Hiermit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung aufgrund der Vielzahl von komplexen Bewertungsvorgängen und (noch) vorhandenen Informationsdefi-

---

222 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 413; vgl. zu den IFRS Abschnitt III. 1. a).

223 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 129. Handelt es sich um ein nicht miterworbenes, den bisherigen Gesellschaftern zustehendes Ergebnis, ist es im Zwischenabschluss als Verbindlichkeit auszuweisen (DRS 23.12).

224 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 129–130.

ziten eine abschließende Bewertung des zu konsolidierenden Reinvermögens regelmäßig nicht möglich ist.<sup>225</sup>

Eine Erleichterungsregelung hinsichtlich des Zeitpunkts der Ermittlung des Mengen- und Wertgerüsts greift, wenn

- das Mutterunternehmen erstmalig einen Konzernabschluss aufstellt und das einzubeziehende Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird (§ 301 Abs. 2 S. 3 HGB) oder
- ein Tochterunternehmen, auf dessen Einbeziehung bisher nach § 296 HGB verzichtet wurde, erstmalig in den Konzernabschluss einbezogen wird (§ 301 Abs. 2 S. 4 HGB).

Nach § 301 Abs. 2 S. 3 HGB sind in diesen Fällen „die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu legen“. Hierbei ist die Kapitalkonsolidierung im Fall der erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses zum Zeitpunkt des Beginns des Konzerngeschäftsjahres vorzunehmen, im Fall bislang nach § 296 HGB nicht einbezogener Tochterunternehmen spätestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Wahlrechts entfallen sind, wobei vereinfachend wiederum auf den Beginn des Konzerngeschäftsjahres abgestellt werden darf (DRS 23.14). Hintergrund der Erleichterungsregelung ist, dass hier die Zeitspanne zwischen der Begründung des Mutter-Tochter-Verhältnisses und der Durchführung der Erstkonsolidierung mehrere Jahre betragen kann, weshalb die entsprechenden (historischen) Wertansätze bei gleichzeitig fehlender Verlässlichkeit mitunter aufwändig zu rekonstruieren sind (DRS 23.B6). Mit dem BilRUG wurde allerdings die Pflicht zur Vereinfachung relativiert. So dürfen in Ausnahmefällen, die im Anhang anzugeben und zu begründen sind, die (historischen) Wertansätze im Erwerbszeitpunkt herangezogen werden (§ 301 Abs. 2 S. 5 HGB). Hiermit soll eine „Zwangserleichterung“<sup>226</sup> in denjenigen Konstellationen vermieden werden, in denen verlässliche historische Wertansätze vorliegen (DRS 23.B6). Dies ist z. B. denkbar, wenn das Mutterunternehmen bereits freiwillig einen Konzernabschluss aufstellt oder in einen Konzernabschluss eines übergeordneten Mutterunternehmens einbezogen wird.<sup>227</sup> Durch die „Rückausnahme“<sup>228</sup> eröffnet sich dem Aufsteller allerdings u. U. ein bilanzpolitisch attraktives Wahlrecht, da mit dem Zeitpunkt der Ermittlung der Wertansätze nicht nur diese selbst, sondern auch die Höhe des Unterschiedsbetrags

225 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 115; *Wirth* u. a., Praxis der handelsrechtlichen Kapitalkonsolidierung (Teil 1), DB 2015, S. 1053 (S. 1057).

226 *Stibi/Kirsch/Engelke*, Der Standardentwurf E-DRS 30, WPg 2015, S. 405 (S. 405).

227 Vgl. *Stibi/Kirsch/Engelke*, Der Standardentwurf E-DRS 30, WPg 2015, S. 405 (S. 405).

228 *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 137.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

gesteuert werden können. Dies wird jedoch durch den Grundsatz der Einheitlichkeit und eine entsprechende Erläuterungspflicht im Anhang nach § 301 Abs. 2 S. 5 HGB eingeschränkt (DRS 23.B6).

### b) Anwendung auf den Fall: Bestimmung des Erwerbers und des Erstkonsolidierungszeitpunkts bei der ADS Motoren AG

Die JOGU Automotive GmbH begründet durch den Erwerb eines 75%-Anteils ein Mutter-Tochter-Verhältnis gegenüber der ADS Motoren AG. Hiermit ist die JOGU Automotive GmbH als formalrechtliches Mutterunternehmen und nach HGB als Erwerber anzusehen, d.h. bei der Kapitalkonsolidierung sind die Vermögensgegenstände und Schulden der ADS Motoren AG als erworbenem Unternehmen neu zu bewerten.

Da die ADS Motoren AG am 31. 12. 2018 Tochterunternehmen der JOGU Automotive GmbH geworden ist, ist die Erstkonsolidierung auf diesen Tag durchzuführen.

## 2. Bestimmung des Wertansatzes der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile

### a) Theoretische Grundlagen

Nach § 301 Abs. 1 S. 1 HGB ist der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile (Beteiligungsbuchwert) mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens zu verrechnen. Unter dem Begriff der Anteile versteht man „alle kapitalmäßigen Beteiligungen mit Einlagen bei TU [Tochterunternehmen]“<sup>229</sup>. Hierunter fallen, je nach Rechtsform des Tochterunternehmens, Aktien, Geschäftsanteile sowie Beteiligungen an Personengesellschaften in Form von Anteilen, die den Erwerb der Mitglieds- bzw. Gesellschafterstellung dokumentieren.<sup>230</sup> Schuldrechtliche Ansprüche des Mutterunternehmens fallen grundsätzlich nicht unter die zu konsolidierenden Anteile (DRS 23.19). Sie begründen eine Gläubigerstellung und werden dementsprechend im Rahmen der Schuldenkonsolidierung berücksichtigt (§ 303 HGB).<sup>231</sup>

---

229 IDW (Hrsg.), WP Handbuch (2017), G 394.

230 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 61.

231 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 14. Sofern bei Mischformen, wie z. B. Wandelschuld- oder Gewinnschuldverschreibungen, der Eigenkapitalcharakter überwiegt, weil dem formalen Gläubiger bei wirtschaftlicher Betrachtung der Status eines Anteilseigners zukommt, sind diese in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen (DRS 23.19 sowie DRS 23.B9). Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 62.

Zu den „dem Mutterunternehmen gehörenden Anteilen“ zählen sämtliche Anteile am Tochterunternehmen, an denen das Mutterunternehmen selbst das wirtschaftliche Eigentum hat und die es bilanziell ausweist, sowie Anteile am Tochterunternehmen, die anderen voll konsolidierten Unternehmen gehören.<sup>232</sup> Nicht zu berücksichtigen sind hingegen Anteile, die von nach § 296 HGB nicht konsolidierten Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen oder at Equity bilanzierten Gemeinschaftsunternehmen gehalten werden (DRS 23.17). Anteile, die von quotalkonsolidierten Gemeinschaftsunternehmen gehalten werden, sind indessen anteilig hinzuzurechnen (DRS 23.17). Von der Einbeziehung ausgeschlossen sind gem. § 301 Abs. 4 HGB überdies die Anteile am Mutterunternehmen, die einem einzubeziehenden Tochterunternehmen i. S. einer Rückbeteiligung zustehen.<sup>233</sup>

Der Wertansatz der dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 252 ff. HGB. Entsprechend sind grundlegender Bewertungsmaßstab die Anschaffungskosten gem. § 255 Abs. 1 HGB, wobei diese neben der Gegenleistung für die Anteile auch Anschaffungsnebenkosten (z. B. Notariatskosten, Spesen oder Provisionen) und Anschaffungspreisminderungen umfassen. Hingegen sind Kosten der Entscheidungsvorbereitung bzw. -unterstützung wie bspw. Kosten für Bewertungs- oder Due-Diligence-Gutachten kein Bestandteil des Beteiligungsbuchwerts (DRS 23.23 f.).<sup>234</sup> Die Gegenleistung für die Anteile kann in Form von Zahlungsmitteln, durch Übertragung anderweitiger Vermögensgegenstände, durch Ausgabe eigener Anteile oder durch Übernahme von Schulden erbracht werden (DRS 23.21 ff.).<sup>235</sup>

Im Falle des Erwerbs der Anteile durch Übernahme von Schulden oder Zahlung einer Rente, die gem. § 253 Abs. 2 HGB nicht mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, ist der Wertansatz der Anteile durch die Anschaffungskosten im Zugangszeitpunkt in den Jahresabschlüssen der einbezogenen Unternehmen zu bestimmen (DRS 23.27).

Werden die Anteile durch Tausch erworben, besteht handelsrechtlich grundsätzlich ein Wahlrecht, die erworbenen Anteile mit dem beizulegenden Zeitwert, den fortgeführten Anschaffungskosten oder dem steuerneutralen Zwischenwert der abgegebenen Vermögensgegenstände anzusetzen.<sup>236</sup> Um bewertungsbedingte Verzerrungen bei der Erstkonsolidierung zu vermeiden, empfiehlt DRS 23 den Ansatz

---

232 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 11.

233 Vgl. BT-Drucks. 16/10067 v. 30. 7. 2008, S. 82.

234 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 67 und 70.

235 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 20.

236 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 22.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

zum beizulegenden Zeitwert, wobei der beizulegende Zeitwert der erworbenen Anteile nicht überschritten werden darf (DRS 23.26 sowie DRS 23.B10).<sup>237</sup>

Variable Kaufpreisbestandteile, die aufschiebend bedingt erst nach Erreichen vorher festgelegter (i. d. R. finanzieller) Leistungsindikatoren durch das Tochterunternehmen, wie z. B. EBIT oder Cashflow, an den Verkäufer gezahlt werden müssen (sog. earn-out-Klauseln), sind unter der Voraussetzung des wahrscheinlichen Bedingungseintritts und der verlässlichen Bewertbarkeit mit ihrem Barwert als Rückstellung zu passivieren und in die Anschaffungskosten im Erwerbszeitpunkt einzu beziehen (DRS 23.31 ff.).<sup>238</sup> Andernfalls sind diese (barwertig) als nachträgliche Anschaffungskosten zu erfassen und bei der Kapitalkonsolidierung nach den Regelungen in DRS 23.160 f. zu berücksichtigen (DRS 23.32).<sup>239</sup>

Bei sukzessivem Erwerb der Anteile (z. B. erste Tranche i. H. v. 10%, zweite Tranche i. H. v. 30% und dritte Tranche i. H. v. 20%) ist mit dem Erwerb der Anteilstranche, durch die das Mutter-Tochter-Verhältnis begründet wird, kein Tauschvorgang bezüglich der bereits vorher bestehenden Anteilstranchen verbunden (DRS 23.9). Mithin setzen sich die Anschaffungskosten der Anteile additiv aus den historischen Anschaffungskosten der einzelnen Anteilstranchen zum jeweiligen Erwerbszeitpunkt zusammen. Eine ergebniswirksame Neubewertung der Altanteilstranchen mit dem beizulegenden Zeitwert im Erstkonsolidierungszeitpunkt scheidet indessen aus (DRS 23.9).

Fallen Erwerbszeitpunkt und Erstkonsolidierungszeitpunkt auseinander, so kann der ursprüngliche Beteiligungsbuchwert u. U. zwischenzeitlich durch Abschreibungen gemindert sein. Sind die Abschreibungen wegen voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung wahlweise vorgenommen worden (§ 253 Abs. 3 S. 6 HGB), dürfen diese im Rahmen der Neuausübung von Bewertungswahlrechten nach § 308 Abs. 1 S. 2 HGB in der HB II rückgängig gemacht werden.<sup>240</sup> Sind die Abschreibungen hingegen wegen voraussichtlich dauernder Wertminderung pflichtgemäß vorgenommen worden, ist die Rücknahme bei unverändertem beizulegendem Wert unzulässig (DRS 23.25).<sup>241</sup>

---

237 Vgl. Müller, in: Bertram u. a. (Hrsg.), *Haufe HGB Bilanz Kommentar* (2017), § 301 HGB, Rn. 36.

238 Vgl. Theile, *Bilanzierung aufschiebend bedingter Kaufpreise (earn-out) nach DRS 23*, BBK 2017, S. 248 (S. 248). Davon abzugrenzen sind Ausgleichszahlungen zwischen Käufer und Verkäufer (sog. Wertsicherungsklauseln), die als nachträgliche Anschaffungskosten oder Anschaffungspreisminderungen zu berücksichtigen sind (DRS 23.29). Vgl. *Stibi/Kirsch/Engelke*, *Der Standardentwurf E-DRS 30*, WPg 2015, S. 405 (S. 406).

239 Vgl. Winkeljohann/Deubert, in: Grottel u. a. (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar* (2018), § 301 HGB, Rn. 28.

240 Vgl. Senger/Hoehne, in: Hennrichs/Kleindiek/Watrin (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Bilanzrecht* (2013), § 301 HGB, Rn. 48; *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), *Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung* (2018), C 401, Rn. 86.

241 Vgl. Winkeljohann/Deubert, in: Grottel u. a. (Hrsg.), *Beck'scher Bilanz-Kommentar* (2018), § 301 HGB, Rn. 33.

## **b) Anwendung auf den Fall: Bestimmung des Wertansatzes der der JOGU Automotive GmbH gehörenden Anteile**

Bei der Erstkonsolidierung zu verrechnen ist der Wertansatz der der JOGU Automotive GmbH gehörenden Anteile an der ADS Motoren AG. Diese sind mit ihren Anschaffungskosten zu bewerten, die sowohl den Kaufpreis i.H.v. 31 500 TEuro als auch die Provisionen an eine Investmentbank (Anschaffungsnebenkosten) i.H.v. 500 TEuro umfassen. Die Ausgaben für Bewertungs- und Due-Diligence-Gutachten sind der Entscheidungsfindung zuzurechnen und dürfen nicht in die Anschaffungskosten einbezogen werden, d.h. diese müssen sofort als Aufwand verrechnet werden.

## **3. Ermittlung des neubewerteten Eigenkapitals**

### **a) Theoretische Grundlagen**

Nach Änderung von § 301 HGB durch das BilMoG darf die Erwerbsmethode ausschließlich in der Variante der vollständigen Neubewertungsmethode durchgeführt werden. Nicht mehr zulässig ist hingegen die Buchwertmethode. Kennzeichen der vollständigen Neubewertungsmethode ist es, dass der Beteiligungsbuchwert mit dem anteiligen neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet wird. Hierbei ist das Eigenkapital vor dem Hintergrund der Einzelerwerbsfiktion gem. § 301 Abs. 1 S. 2 HGB mit dem Betrag anzusetzen, der dem beizulegenden Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Erstkonsolidierungszeitpunkt entspricht (DRS 23.62).

Der beizulegende Zeitwert ist handelsrechtlich grundsätzlich als Marktpreis auf einem aktiven Markt definiert (§ 255 Abs. 4 S. 1 HGB). Existiert kein aktiver Markt, ist der Marktpreis mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen (§ 255 Abs. 4 S. 2 HGB), wobei in DRS 23.65 ff. dazu grundlegende Leitlinien umrissen werden.

Die Neubewertung der in den Konzernabschluss zu übernehmenden Bilanzposten ist in einem der Kapitalkonsolidierung vorgelagerten Schritt in einer sog. HB III („Neubewertungsbilanz“<sup>242</sup>) vorzunehmen.<sup>243</sup> Hierbei ist insofern vollständig neu zu bewerten, als die Minderheitsanteile an den stillen Reserven und Lasten einzubeziehen sind. Im Zuge der Neubewertung der einzelnen Vermögens- und Schuldposten verändert sich als Gegenposten das Eigenkapital in der HB III. Zur Verbuchung dieser Veränderung wird ein separater Eigenkapitalposten z. B. mit der Be-

242 IDW (Hrsg.), WP Handbuch (2017), G 398.

243 Die Neubewertung kann auch gemeinsam mit der Kapitalkonsolidierung durchgeführt werden. Vgl. IDW (Hrsg.), WP Handbuch (2017), G 398.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

zeichnung „Neubewertungsrücklage“<sup>244</sup> vorgeschlagen. Die dem Mutterunternehmen zustehenden Anteile an der Neubewertungsrücklage erhöhen das konsolidierungspflichtige Eigenkapital. Die den Minderheitsgesellschaftern zustehenden Anteile an der Neubewertungsrücklage erhöhen hingegen den Ausgleichsposten für die Anteile der anderen Gesellschafter (§ 307 Abs. 1 HGB).<sup>245</sup>

Die Neubewertung in der HB III bezieht sich sowohl auf das Mengen- als auch auf das Wertgerüst der HB II des Tochterunternehmens. Während Veränderungen im Wertgerüst aus den Unterschieden zwischen den beizulegenden Zeitwerten und den fortgeführten Buchwerten resultieren, ergeben sich Veränderungen im Mengengerüst u. a. dadurch, dass in der Neubewertungsbilanz Posten anzusetzen sind, die im Jahresabschluss des Tochterunternehmens nicht enthalten sind (DRS 23.51). Dies liegt im Vollständigkeitsgebot nach § 300 Abs. 2 S. 1 HGB begründet.<sup>246</sup> Hiernach sind „Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten [...] der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen [...] unabhängig von ihrer Berücksichtigung in den Jahresabschlüssen dieser Unternehmen vollständig aufzunehmen, soweit nach dem Recht des Mutterunternehmens nicht ein Bilanzierungsverbot oder ein Bilanzierungswahlrecht besteht“.

Entsprechend sind im Rahmen der Erstkonsolidierung immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die das Tochterunternehmen vor Konzernzugehörigkeit selbst geschaffen hat und die bisher in dessen Einzelbilanz bzw. HB II aufgrund der Nichtinanspruchnahme des Aktivierungswahlrechts nach § 248 Abs. 2 S. 1 HGB bzw. des Aktivierungsverbots nach § 248 Abs. 2 S. 2 HGB nicht erfasst wurden, in der Neubewertungsbilanz zu aktivieren. Bei diesen handelt es sich aus Konzernsicht um aktivierungspflichtige, entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (DRS 23.51).<sup>247</sup> Entscheidend für die nachträgliche Aktivierung von immateriellen Werten ist allerdings, dass die Eigenschaften eines Vermögensgegenstands erfüllt sind.<sup>248</sup> Obwohl der Begriff des Vermögensgegenstands an mehreren Stellen des HGB verwendet wird, gibt es keine Legaldefinition.<sup>249</sup> Nach *Baetge/Kirsch/Thiele* liegt handelsrechtlich ein Ver-

---

244 *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 55.

245 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 55; IDW (Hrsg.), WP Handbuch (2017), G 397.

246 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 106.

247 Vgl. *Küting/Weber*, Der Konzernabschluss (2012), S. 353.

248 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 109.

249 Vgl. *Ballwieser*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), B 131, Rn. 6.

mögensgegenstand vor, wenn das betreffende Gut einzeln verwertbar ist.<sup>250</sup> Geschäftswertähnliche Vorteile, wie z. B. Humankapital, Know-how oder Standortvorteile, sind entsprechend keine Vermögensgegenstände und werden aus diesem Grund in der Konzernbilanz nicht gesondert angesetzt, sondern gehen „global im Geschäfts- oder Firmenwert“<sup>251</sup> auf (DRS 23.53). Der Hinweis, dass diese wirtschaftlichen Vorteile mit dem Tochterunternehmen erworben wurden und Teil des Gesamtkaufpreises sind, ist für eine Aktivierung im Konzernabschluss nicht ausreichend.<sup>252</sup>

Über die Vermögensgegenstandseigenschaft als unabdingbares Aktivierungskriterium hinaus verlangt DRS 23 die verlässliche Bestimmbarkeit des beizulegenden Zeitwerts als zusätzliche Voraussetzung der Aktivierung in der Neubewertungsbilanz (DRS 23.52 und DRS 23.67 sowie DRS 23.B24). Diese Anforderung rekurriert insb. auf die Objektivierungsprobleme bei der Bewertung der vom Tochterunternehmen vor Konzernzugehörigkeit selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Neubewertungsbilanz zum beizulegenden Zeitwert. Da für diese Vermögensgegenstände, wie z. B. Kundenlisten und Drucktitel, regelmäßig kein aktiver Markt existiert und die allgemein anerkannten Bewertungsmethoden nach § 255 Abs. 4 S. 2 HGB bzw. DRS 23.65 ff. zu stark ermessensbehafteten Werten führen (DRS 23.B24), kann deren Aktivierung in der Neubewertungsbilanz an der Nichterfüllung des Kriteriums der Verlässlichkeit der Bewertung scheitern.<sup>253</sup>

Ebenso kommen Anpassungen des Mengengerüsts bei den Schulden in Betracht.<sup>254</sup> Zum einen können in der HB II Schulden fehlen, die zur vollständigen Auflösung der stillen Lasten im Zuge der Neubewertung in der HB III passiviert werden müssen.<sup>255</sup> Hierzu gehören z. B. Pensionsaltlasten und mittelbare Pensionslasten, für die in der HB II das Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ausgeübt wird. Diese Verpflichtungen sind in der Neubewertungsbilanz zwingend zu berücksichtigen (DRS 23.56). Überdies können Schulden erst durch den Unternehmenserwerb begründet werden, wodurch ebenfalls eine Passivierung in der Neube-

250 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen (2017), S. 75; *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen (2017), S. 162 f., m. w. N. Hierzu kritisch *Wüstemann/Wüstemann*, in: Baumhoff/Dücker/Köhler (Hrsg.), FS Krawitz (2010), S. 751 (S. 760–763). Weiterführend zur Diskussion der Eigenschaften von Vermögensgegenständen *Ballwieser*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), B 131, Rn. 9–28.

251 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 107.

252 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 67.

253 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 109.

254 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 110, m. w. N.

255 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 62.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

wertungsbilanz erforderlich wird. Dies gilt z. B. für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern oder Lieferanten, die auf Basis sog. „change of control-Klauseln“ aufschiebend bedingt von einem Kontrollwechsel abhängen (DRS 23.60).

Zum anderen können in der HB II Schulden enthalten sein (z. B. eine Rückstellung für eine Gewährleistungsverpflichtung des Tochterunternehmens gegenüber dem Mutterunternehmen), die zwar aus Sicht des Tochterunternehmens passivierungspflichtig, aber aus Konzernsicht nicht passivierungsfähig sind. Im Beispiel der innerkonzernlichen Gewährleistungsverpflichtung handelt es sich aus Konzernsicht um eine Innenverpflichtung, so dass es für die Passivierung als Verbindlichkeitsrückstellung im Konzernabschluss an dem Kriterium der Außenverpflichtung fehlt. Unabhängig davon wäre allerdings zu prüfen, ob nicht ggf. eine Aufwandsrückstellung für unterlassene Instandhaltung zu bilden bzw. eine Wertberichtigung im Konzernabschluss vorzunehmen ist.<sup>256</sup>

Eventualverbindlichkeiten werden weder in der HB II noch in der HB III als Schuld passiviert, weil das Kriterium der hinreichenden Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme nicht erfüllt ist (z. B. bei einer Bürgschaftsverpflichtung, bei der mehr Gründe gegen als für eine Inanspruchnahme des Bürgen sprechen).<sup>257</sup>

Hinsichtlich der Frage, ob bei der Kaufpreisallokation Rückstellungen für Restrukturierungsmaßnahmen anzusetzen sind, löst sich DRS 23 von dem Vorgängerstandard DRS 4, der zwar eine „starke Selbstverpflichtung“<sup>258</sup>, aber nicht zwingend eine Außenverpflichtung forderte. Demgegenüber hat nach DRS 23 die Passivierung von Restrukturierungsrückstellungen nur unter der engen Bedingung zu erfolgen, dass bereits im Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung des Tochterunternehmens eine Außenverpflichtung besteht (DRS 23.58). Hiermit trägt DRS 23 konsequent dem seit dem BilMoG bestehenden Ansatzverbot für Aufwandsrückstellungen nach § 249 Abs. 2 HGB a. F. Rechnung, die noch die Passivierung von Innenverpflichtungen ermöglichten (DRS.23.B22).

Von der Neubewertung mit dem beizulegenden Zeitwert ausgenommen sind aus Gründen der Vereinfachung Rückstellungen und latente Steuern, die nach § 301 Abs. 1 S. 3 HGB mit ihren Wertansätzen aus dem Jahresabschluss unverändert in den Konzernabschluss zu übernehmen sind.<sup>259</sup> Wären die Bilanzposten der Zeitwertbewertung nach § 301 Abs. 1 S. 2 HGB unterworfen, müssten diese abweichend vom Jahresabschluss mit dem abgezinnten Erfüllungsbetrag bewertet werden, wobei für die Abzinsung der Marktzinssatz heranzuziehen wäre. Um aufwän-

---

256 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 110.

257 Vgl. *Kütting/Weber*, *Der Konzernabschluss* (2012), S. 361 i. V. m. *Baetge/Kirsch/Thiele*, *Bilanzen* (2017), S. 176.

258 Vgl. *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 113.

259 Zu den Bewertungsregelungen im Jahresabschluss für Rückstellungen s. § 253 Abs. 1 S. 2 und 3 sowie Abs. 2 HGB und für latente Steuern s. § 274 Abs. 2 HGB.

dige Umbewertungsmaßnahmen zu vermeiden, hat der Gesetzgeber die Ausnahmeregelung in § 301 Abs. 1 S. 3 HGB geschaffen.<sup>260</sup>

### **b) Anwendung auf den Fall: Ermittlung des Neubewerteten Eigenkapitals der ADS Motoren AG**

Bei der ADS Motoren AG wurden unterschiedliche stille Reserven und Lasten identifiziert. Diese sind wie folgt in der Erstkonsolidierung zu berücksichtigen:

Die Buchwerte der bereits in der HB II der ADS Motoren AG ausgewiesenen Vermögensgegenstände (Grundstücke, Technische Anlagen und Vorräte) sind im Rahmen der Neubewertung in der HB III auf ihre beizulegenden Zeitwerte aufzustoßen. Es ergibt sich folgender Buchungssatz [vgl. Buchung (1.1), Tabelle 27 auf S. 143]:

Grundstücke und Gebäude	11 500		
Technische Anlagen und Maschinen	4 500		
Vorräte	1 500	an	Neubewertungsrücklage 17 500

Das Markenrecht wurde aus Sicht der ADS Motoren AG selbst geschaffen und unterliegt in deren Einzelbilanz bzw. HB II dem Aktivierungsverbot des § 248 Abs. 2 S. 2 HGB. Dieser Sachverhalt stellt sich aus Sicht des JOGU-Teilkonzerns anders dar. Aus dessen Perspektive wurde das Markenrecht im Rahmen des Unternehmenskaufs entgeltlich von der ADS Motoren AG erworben. Da das Markenrecht einzelverwertbar ist, ist es im Rahmen der Erstkonsolidierung zu aktivieren.<sup>261</sup> Der Buchungssatz lautet wie folgt [vgl. Buchung (1.2), Tabelle 27 auf S. 143]:

Immaterielle Vermögens- gegenstände (ohne GoFW)	500	an	Neubewertungsrücklage 500
--	-----	----	---------------------------

Wenngleich die Stammkundenbeziehungen der ADS Motoren AG aus Sicht des JOGU-Teilkonzerns nicht selbst geschaffen sind und ihr beizulegender Zeitwert auf 2 000 TEuro geschätzt wird, fehlt es ihnen an der Einzelverwertbarkeit, weshalb sie nicht als Vermögensgegenstand zu qualifizieren sind. Infolgedessen kommt eine Aktivierung in der Konzernbilanz nicht in Frage.<sup>262</sup>

Die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung im Produkthaftungsprozess gegen die ADS Motoren AG wird auf lediglich 10 % geschätzt. In Anbetracht dieser geringen Wahrscheinlichkeit fehlt es dem Prozessrisiko an hinreichender Konkretisierung,

<sup>260</sup> Vgl. BT-Drucks. 16/12407 v. 24. 3. 2009, S. 90; weiterführend Müller, in: Bertram u. a. (Hrsg.), *Haufe HGB Bilanz Kommentar* (2017), § 301 HGB, Rn. 70 ff.

<sup>261</sup> Vgl. Busse von Colbe, in: Schmidt/Ebke (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch* (2013), § 301 HGB, Rn. 52 und 52a.

<sup>262</sup> Vgl. Kuhner, in: Schulze-Osterloh/Henrichs/Wüstemann (Hrsg.), *Handbuch des Jahresabschlusses* (2014), Abt. II/1, Rn. 172.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

sodass die Passivierungskriterien für eine Verbindlichkeitsrückstellung nicht erfüllt sind. Entsprechend scheidet eine Berücksichtigung in der Konzernbilanz ebenso wie in der Einzelbilanz bzw. HB II der ADS Motoren AG aus.<sup>263</sup>

Insgesamt ergibt sich in der HB III der ADS Motoren AG ein Neubewertetes Eigenkapital i. H. v. 34 700 TEuro.

## 4. Ermittlung und Ausweis des Unterschiedsbetrags

### a) Theoretische Grundlagen

Zur Beseitigung der innerkonzernlichen Eigenkapitalverflechtung ist der Beteiligungsbuchwert gegen das anteilige Neubewertete Eigenkapital des Tochterunternehmens zu verrechnen. Hierbei gehören zu den aufzurechnenden Eigenkapitalposten des Tochterunternehmens, dem Bilanzgliederungsschema für Kapitalgesellschaften gem. § 266 Abs. 3 HGB folgend, die auf die konsolidierungspflichtigen Anteile entfallenden Posten des bilanziellen Eigenkapitals (gezeichnetes Kapital, Kapitalrücklage, Gewinnrücklagen, Gewinn- bzw. Verlustvortrag und Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag)<sup>264</sup> sowie die im Zuge der Neubewertung gebildete Neubewertungsrücklage.<sup>265</sup> Der Erwerbsmethode entsprechend fällt der Jahresüberschuss nur dann unter das aufzurechnende Eigenkapital, wenn er miterworben wurde. Steht der Jahresüberschuss hingegen teilweise oder vollständig dem Verkäufer zu, handelt es sich um eine Verbindlichkeit. In diesem Fall gehört der Jahresüberschuss nicht zum konsolidierungspflichtigen Eigenkapital.<sup>266</sup>

Da sich die gegeneinander zu verrechnenden Größen nur in seltenen Fällen entsprechen, resultiert aus der Erstkonsolidierung regelmäßig ein Unterschiedsbetrag.<sup>267</sup> Dieser kann positiv (Beteiligungsbuchwert > anteiliges Neubewertetes Eigenkapital) oder negativ (Beteiligungsbuchwert < anteiliges Neubewertetes Eigenkapital) sein. Mithin entsteht ein positiver Unterschiedsbetrag, wenn die durch den Beteiligungsbuchwert repräsentierten Anschaffungskosten die durch das anteilige

---

263 Vgl. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen (2017), S. 75 i.V.m. *Baetge/Kirsch/Thiele*, Bilanzen (2017), S. 176.

264 Zu beachten ist § 268 Abs. 1 HGB: Nach teilweiser oder vollständiger Ergebnisverwendung ersetzt der Posten Bilanzgewinn bzw. -verlust die Posten Jahresüberschuss/-fehlbetrag und Gewinn-/Verlustvortrag.

265 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 36; *Adler/Düring/Schmaltz*, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen (1996), § 301 HGB, Rn. 48 f.

266 Vgl. *Busse von Colbe*, in: Schmidt/Ebke (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Handelsgesetzbuch (2013), § 301 HGB, Rn. 38.

267 „Nur in den Fällen, in denen das Tochterunternehmen unlängst vom Mutterunternehmen gegründet wurde und keine Kosten entstanden sind, dürfte der Wert der Anteile dem Wert des Eigenkapitals entsprechen.“ *Hachmeister/Beyer*, in: Böcking u. a. (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung (2018), C 401, Rn. 129.

neubewertete Eigenkapital repräsentierte Substanz des Tochterunternehmens wertmäßig übersteigen. Dieser Unterschiedsbetrag ist grundsätzlich als Geschäfts- oder Firmenwert zu interpretieren. Da die stillen Reserven der Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens nach der vollständigen Neubewertungsmethode bereits in der HB III aufgedeckt werden, sind die Ursachen des Geschäfts- oder Firmenwerts aus der Kapitalkonsolidierung nicht in diesen zu suchen. Vielmehr beruht der Geschäfts- oder Firmenwert im Allgemeinen auf „immateriellen positiven Ertragserwartungen“<sup>268</sup> des Käufers, die sich beim Tochterunternehmen bilanziell nicht niederschlagen, weil sie auf nicht aktivierungsfähige Werte, wie z. B. die Produktqualität, den Kundenstamm, das Management, Standortvorteile oder Synergien zurückzuführen sind.<sup>269</sup> Unabhängig davon ist es denkbar, dass ein positiver Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung in einem überhöhten Kaufpreis begründet liegt und in der Folge fälschlicherweise als Geschäfts- oder Firmenwert in der Konzernbilanz behandelt wird.<sup>270</sup>

Entsprechend seinem wirtschaftlichen Charakter ist ein positiver Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert zu aktivieren und gesondert innerhalb des immateriellen Anlagevermögens auszuweisen (§ 301 Abs. 3 Satz 1 HGB sowie DRS 23.84). Der Posten und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sind im Konzernanhang zu erläutern (§ 301 Abs. 3 Satz 2 HGB). Mit dem Ausweis innerhalb des immateriellen Anlagevermögens kommt zum Ausdruck, dass der Gesetzgeber dem Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung ebenso wie dem Geschäfts- oder Firmenwert aus einem Asset Deal im Jahresabschluss den Status eines Vermögensgegenstands verleiht (§ 246 Abs. 1 S. 4 i. V. m. § 309 Abs. 1 HGB). Da von seiner zeitlich begrenzten Nutzbarkeit ausgegangen wird, ist der Geschäfts- oder Firmenwert nach HGB in der Folgezeit planmäßig abzuschreiben.<sup>271</sup>

Umgekehrt entsteht ein negativer Unterschiedsbetrag, wenn die durch den Beteiligungsbuchwert repräsentierte Anschaffungskosten die durch das anteilige neubewertete Eigenkapital repräsentierte Substanz des Tochterunternehmens wertmäßig unterschreiten. Dies kann grundsätzlich zwei Ursachen haben. Zum einen kann es sich bei dem Unternehmenserwerb um einen günstigen Gelegenheitskauf handeln (DRS 23.144). Entsprechend wird von einem Lucky Buy bzw. „Schnäppchen“ gesprochen.<sup>272</sup> Zum anderen kann der negative Unterschiedsbetrag auf bilanziell nicht abbildbare Lasten zurückzuführen zu sein, die vom Erwerber kaufpreismindernd antizipiert wurden („badwill“). Der negative Unterschiedsbetrag besitzt in diesem Fall Fremdkapital- bzw. Rückstellungscharakter (DRS 23.142). Klassische

268 *Baetge/Kirsch/Thiele*, Konzernbilanzen (2017), S. 227.

269 Vgl. *Winkeljohann/Hoffmann*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 309 HGB, Rn. 5.

270 Vgl. weiterführend *Scherrer*, Konzernrechnungslegung nach HGB (2012), S. 176.

271 Vgl. zu Details Fall 5, Abschnitt II. 3. a) aa).

272 Vgl. v. *Wysocki/Wohlgemuth/Brösel*, Konzernrechnungslegung (2014), S. 118 f.; *Dreger*, Der Konzernabschluss (1969), S. 63 f.

#### Fall 4 Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

Beispiele sind geplante Sanierungsmaßnahmen, absehbare negative Ertragsentwicklungen oder konkrete Verlusterwartungen beim Tochterunternehmen (DRS 23.142). Daneben können rechnungslegungssystembedingte Verzerrungen einen negativen Unterschiedsbetrag erzeugen (DRS 23.142). Dies ist z. B. der Fall, wenn Pensionsrückstellungen nach der Ausnahmeregelung in § 301 Abs. 1 S. 3 HGB zum handelsrechtlichen Erfüllungsbetrag in den Konzernabschluss übernommen werden, wohingegen der Käufer mit deren höherem beizulegendem Zeitwert bei der Kaufpreisfindung für die Beteiligung kalkuliert.

In Ermangelung eines eindeutigen wirtschaftlichen Charakters ist der negative Unterschiedsbetrag gesondert unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen (§ 301 Abs. 3 HGB sowie DRS 23.91). Für den Posten und wesentliche Veränderungen gilt ebenfalls eine Pflicht zur Erläuterung im Anhang (§ 301 Abs. 3 Satz 2 HGB).

Zur Abgrenzung vom Geschäfts- oder Firmenwert und passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung werden in DRS 23.109 ff. und DRS 23.147 ff. sog. technische Unterschiedsbeträge definiert, „... deren Charakter nicht im Erwerbspreis berücksichtigten Vor- oder Nachteilen aus dem Unternehmenserwerb entspricht und die auch nicht aus einem günstigen Gelegenheitskauf resultieren ...“ (DRS 23.B32). Hierbei handelt es sich um Unterschiedsbeträge, die allein durch die Konsolidierungstechnik bedingt sind und deshalb einer besonderen Behandlung bedürfen.<sup>273</sup> Auf die entsprechenden Maßnahmen geht DRS 23 im Rahmen der Folgekonsolidierung ein, wenngleich diese – soweit möglich – aus Vereinfachungsgründen bereits im Rahmen der Erstkonsolidierung durchgeführt werden können (DRS 23.109 sowie DRS 23.B32).<sup>274</sup>

Die nicht dem Mutterunternehmen gehörenden Anteile an den in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen sind unter dem Ausgleichsposten „nicht beherrschende Anteile“ innerhalb des Eigenkapitals nach dem Posten „Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag“ auszuweisen (§ 307 Abs. 1 HGB sowie DRS 23.93). Der Ausgleichsposten entspricht im Rahmen der Erstkonsolidierung der Höhe nach dem Anteil der anderen Gesellschafter am neubewerteten Eigenkapital des Tochterunternehmens zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung (DRS 23.94). Hierbei ist der Anteil am Kapital des einbezogenen Tochterunternehmens zugrunde zu legen. Der Anteil an den Stimmrechten ist hingegen irrelevant (DRS 23.95).

---

273 Vgl. Müller, in: Bertram u. a. (Hrsg.), Haufe HGB Bilanz Kommentar (2017), § 301 HGB, Rn. 110.

274 Der Systematik von DRS 23 folgend werden die technischen Unterschiedsbeträge in Fall 5 zur Folgekonsolidierung, Abschnitt II. 3. a) cc), ausführlich behandelt.

**Tabelle 27: Erstkonsolidierung der ADS Motoren AG zum 31. 12. 2018 nach HGB (in TEuro)**

Bilanzposten	MU HB II	TU HB II	Neubewertungen TU		TU HB III	Summen- bilanz	Konsolidierungen		Konzern- bilanz
			Soll	Haben			Soll	Haben	
<i>Geschäfts- oder Firmenwert</i>	10 079	7 500	(1.2)	500	8 000	18 079	(1.3)	5 975	5 975
Immaterielle Vermögensgegenstände (ohne GroFW)	15 980	14 000	(1.1)	11 500	25 500	41 480			18 079
Grundstücke und Gebäude	20 485	22 500	(1.1)	4 500	27 000	47 485			41 480
Technische Anlagen und Maschinen	32 000					32 000	(1.3)	32 000	47 485
Anteile an verbundenen Unternehmen	8 852					8 852			0
Beteiligungen	29 317	16 800	(1.1)	1 500	18 300	47 617			8 852
Vorräte	95 466	18 300			18 300	113 766			47 617
Sonstiges Umlaufvermögen	<b>212 179</b>	<b>79 100</b>			<b>97 100</b>	<b>309 279</b>			<b>113 766</b>
<b>Summe Aktiva</b>	<b>22 000</b>	<b>10 000</b>			<b>10 000</b>	<b>32 000</b>	(1.3)	7 500	<b>283 254</b>
Gezeichnetes Kapital							(1.4)	2 500	22 000
Kapitalrücklage	66 564	1 000			1 000	67 564	(1.3)	750	66 564
Gewinnrücklagen	2 290	1 200			1 200	3 490	(1.4)	250	2 290
Jahresüberschuss	36 473	4 500			4 500	40 973	(1.3)	3 375	36 473
<i>Neubewertungsrücklage</i>							(1.4)	1 125	0
			(1.1)	17 500	18 000	18 000	(1.3)	13 500	
			(1.2)	500			(1.4)	4 500	
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>									
Rückstellungen	52 154	30 000			30 000	82 154	(1.4)	8 675	82 154
Verbindlichkeiten	32 698	32 400			32 400	65 098			65 098
<b>Summe Passiva</b>	<b>212 179</b>	<b>79 100</b>			<b>97 100</b>	<b>309 279</b>			<b>283 254</b>

## b) Anwendung auf den Fall: Ermittlung und Ausweis des Unterschiedsbetrags bei der ADS Motoren AG

Bei der Verrechnung der Anteile der JOGU Automotive GmbH mit dem auf diese entfallenden neubewerteten Eigenkapital der ADS Motoren AG ist zu berücksichtigen, dass der Jahresüberschuss der ADS Motoren AG in 2018 von der JOGU Automotive GmbH vertragsgemäß anteilig erworben wurde und entsprechend zum konsolidierungspflichtigen Eigenkapital zählt. Unter Berücksichtigung dessen ergibt sich ein aktiver Unterschiedsbetrag i. H. v. 5 975 TEuro, der in vollem Umfang als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen ist, da er annahmegemäß keine konsolidierungstechnischen Bestandteile i. S. v. DRS 23.109 ff. enthält [vgl. Buchung (1.3), Tabelle 27 auf S. 143]:

Gezeichnetes Kapital	7 500		
Kapitalrücklage	750		
Gewinnrücklagen	900		
Jahresüberschuss	3 375		
Neubewertungsrücklage	13 500		
Geschäfts- oder Firmenwert	5 975	an	Anteile an verbundenen Unternehmen
			32 000

Die Anteile am neubewerteten Eigenkapital der ADS Motoren AG, die nicht der JOGU Automotive GmbH gehören, sind den Minderheitsgesellschaftern zuzuweisen [vgl. Buchung (1.4), Tabelle 27 auf S. 143]:

Gezeichnetes Kapital	2 500		
Kapitalrücklage	250		
Gewinnrücklagen	300		
Jahresüberschuss	1 125		
Neubewertungsrücklage	4 500	an	Nicht beherrschende Anteile
			8 675

## 5. Verteilung des Unterschiedsbetrags auf Geschäftsfelder

### a) Theoretische Grundlagen

Besteht das Tochterunternehmen aus mehreren Geschäftsfeldern, empfehlen DRS 23.85 und DRS 23.92, einen Geschäfts- oder Firmenwert bzw. passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung im Erstkonsolidierungszeitpunkt auf ein oder mehrere Geschäftsfelder aufzuteilen, sofern dies objektiv nachvollziehbar möglich ist.<sup>275</sup> Die Zuordnung ist auf das rechtliche Korsett des Tochterunternehmens beschränkt, d. h. eine unternehmensübergreifende Aufteilung wie nach IAS 36 ist unzu-

<sup>275</sup> Andernfalls bezieht sich der Unterschiedsbetrag auf das jeweilige Tochterunternehmen insgesamt. Vgl. DRS 23.85.

lässig.<sup>276</sup> Ebenso ist eine Zusammenfassung von Unterschiedsbeträgen eines Geschäftsfelds innerhalb eines Konzerns über mehrere Tochterunternehmen untersagt (DRS 23.87). Mit der Empfehlung zur Aufteilung soll eine geschäftsfeldspezifische Folgebehandlung des Unterschiedsbetrags sichergestellt werden (DRS 23.B28).<sup>277</sup> Der bilanzielle Ausweis eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags als einheitlicher Wert bleibt von der Aufteilung indessen unberührt.<sup>278</sup>

Für die Abgrenzung der Geschäftsfelder sind die Grundsätze nach DRS 3 „Segmentberichterstattung“ maßgeblich, sofern das Mutterunternehmen einen Segmentbericht aufstellt. Andernfalls wird die Orientierung an diesen Grundsätzen empfohlen. Nach DRS 3.10 kann die Abgrenzung bspw. nach Produkten bzw. Dienstleistungen oder geografischen Kriterien vorgenommen werden. Zur Aufteilung eines Geschäfts- oder Firmenwerts bzw. passiven Unterschiedsbetrags auf die Einheiten ist für jedes Geschäftsfeld die Differenz zwischen den anteiligen Gesamt-Anschaffungskosten der Beteiligung und dem mit dem beizulegenden Zeitwert bewerteten Nettovermögen des Geschäftsfelds zu ermitteln (DRS 23.88). Entsprechend stellt sich bei der Ermittlung der geschäftsfeldspezifischen Unterschiedsbeträge die Aufgabe, die Gesamt-Anschaffungskosten der Anteile sowie die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens im Erstkonsolidierungszeitpunkt den einzelnen Geschäftsfeldern zuzuordnen.<sup>279</sup> Eine direkte Aufteilung des gesamten Unterschiedsbetrags im Verhältnis der relativen beizulegenden Zeitwerte der Geschäftsfelder kommt nur unter der engen Bedingung in Betracht, dass den einzelnen Geschäftsfeldern die gleichen geschäftswertbildenden Komponenten zugrunde liegen (DRS 23.89).<sup>280</sup> Um der Nachvollziehbarkeit und Willkürfreiheit zu genügen, dürfen die Bestimmung der Geschäftsfelder und die Aufteilung des Unterschiedsbetrags ausschließlich in begründeten Fällen geändert werden, wobei bei einer Änderung der Abgrenzung der Geschäftsfelder eine Orientierung an DRS 3.46 ff. empfohlen wird (DRS 23.117 sowie DRS 23.B29).

## **b) Anwendung auf den Fall: Verteilung des Unterschiedsbetrags auf die Geschäftsfelder der ADS Motoren AG**

Nach dem Sachverhalt besteht die ADS Motoren AG in der neuen Konzernstruktur aus den beiden Geschäftsfeldern „Hybridantrieb“ und „Elektroantrieb“. In Anbe-

---

276 Vgl. *Stibi/Kirsch/Engelke*, Das Konzept der außerplanmäßigen Abschreibung eines Geschäfts- oder Firmenwerts nach DRS 23, WPg 2016, S. 603 (S. 605).

277 Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 152.

278 Vgl. *Kirsch/Engelke/Faber*, Aufteilung eines Geschäfts- oder Firmenwerts auf Geschäftsfelder. Implikationen für die Folgebewertung gemäß DRS 23, WPg 2016, S. 1008 (S. 1010).

279 Vgl. *Müller*, in: Bertram u. a. (Hrsg.), Haufe HGB Bilanz Kommentar (2017), § 301 HGB, Rn. 108.

280 Dies kann z. B. bei einer geografischen Abgrenzung der Geschäftsfelder der Fall sein. Vgl. *Winkeljohann/Deubert*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanz-Kommentar (2018), § 301 HGB, Rn. 154.

#### **Fall 4** Kapitalkonsolidierung von Tochterunternehmen – Erstkonsolidierung

tracht dessen folgt die JOGU Automotive GmbH der Empfehlung in DRS 23.85, den Geschäfts- oder Firmenwert auf Geschäftsfelder aufzuteilen. Hierbei kann entsprechend DRS 23.86 auf die beiden Geschäftsfelder abgestellt werden, weil deren Abgrenzung laut Angabe mit den Grundsätzen der Segmentberichterstattung nach DRS 3 übereinstimmt.

Bei der Aufteilung des Geschäfts- oder Firmenwerts sind nach DRS 23.88 die auf die Geschäftsfelder entfallenden Teile jeweils residual zu bestimmen. Hiernach ist der anteilige Geschäfts- oder Firmenwert eines Geschäftsfelds als Differenz zwischen dem dem Geschäftsfeld zugeordneten Teil der Gesamt-Anschaffungskosten der Beteiligung und dem auf das Mutterunternehmen entfallenden, Neubewerteten Nettovermögen des Geschäftsfelds definiert. Übertragen auf die ADS Motoren AG ergibt sich für das Geschäftsfeld „Hybridantrieb“ ein anteiliger Geschäfts- oder Firmenwert i. H. v. 4 750 TEuro (= 26 500 TEuro – 21 750 TEuro) und für das Geschäftsfeld „Elektroantrieb“ ein anteiliger Geschäfts- oder Firmenwert i. H. v. 1 225 TEuro (= 5 500 TEuro – 4 275 TEuro). Mithin stimmen die anteiligen Geschäfts- oder Firmenwerte in der Summe mit dem gesamten Geschäfts- oder Firmenwert i. H. v. 5 975 TEuro überein.

### **III. Lösung nach IFRS**

#### **1. Bestimmung des Erwerbers und des Zeitpunkts der Erstkonsolidierung**

##### **a) Theoretische Grundlagen**

Nach IFRS hat die bilanzielle Abbildung eines Unternehmenszusammenschlusses unter Anwendung der Erwerbsmethode zu erfolgen (IFRS 3.4). Entsprechend sind für jeden Unternehmenszusammenschluss ein erwerbendes (Erwerber) und ein erworbenes Unternehmen zu identifizieren (IFRS 3.6). Hierbei gilt als Erwerber dasjenige Unternehmen, welches die Beherrschung über das andere am Unternehmenszusammenschluss beteiligte Unternehmen erlangt (IFRS 3.7). Die Auslegung des Begriffs „Beherrschung“ erfolgt anhand der Regelungen in IFRS 10, wobei IFRS 3.B14–B18 ergänzende Leitlinien zur Identifizierung des Erwerbers bereitstellen (IFRS 3.7 und IFRS 3.B13). Hiernach beherrscht ein Investor ein Beteiligungsunternehmen, „wenn er schwankenden Renditen aus seinem Engagement in dem Beteiligungsunternehmen ausgesetzt ist bzw. Anrechte auf diese besitzt und die Fähigkeit hat, diese Renditen mittels seiner Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen zu beeinflussen“ (IFRS 10.6). Der Investor besitzt die Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen, „wenn er über bestehende Rechte verfügt, die ihm die gegenwärtige Fähigkeit verleihen, die maßgeblichen Tätigkeiten, d. h. die Tätigkeiten, die die Renditen des Beteiligungsunternehmens wesentlich beeinflussen, zu lenken“ (IFRS 10.10). Der Nachweis der Verfügungsgewalt